

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Abwehr von Gefahren und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen Buchfart, Döbritschen, Frankendorf, Großschwabhausen, Hammerstedt, Hetschburg, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Stadt Magdala, Mechelroda, Mellingen, Oettern, Umpferstedt, Vollersroda und Wiegendorf

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBL. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBL. S. 229, 254) und nach Anhörung der Gemeinden, erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinden Buchfart, Döbritschen, Frankendorf, Großschwabhausen, Hammerstedt, Hetschburg, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Stadt Magdala, Mechelroda, Mellingen, Oettern, Umpferstedt, Vollersroda und Wiegendorf folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen mit den oben aufgeführten Gemeinden, einschließlich der Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze

- b) Kinderspielplätze
 - c) Gewässer und deren Ufer.
- (5) ¹Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden örtlich gebundenen und ortveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. ²Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (6) Ein Lagerfeuer ist ein Nutzfeuer, welches beim Lagern im Freien ohne Verwendung von Hilfsmitteln wie insbesondere Grill oder Ofen zum Kochen, Grillen bzw. als Wärme- und/oder Lichtquelle verwendet wird.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) Öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
 - b) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen sowie Reparaturen, insbesondere Ölwechsel durchzuführen. Ausgenommen hiervon ist der witterungsbedingte Wechsel der Fahrzeugbereifung.
 - c) Abwasser, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 - d) Niederschlags- oder Schmelzwasser darf der Gosse bzw. Straßeneinläufen nur so zugeleitet werden, dass es öffentliche Straßen und Wege nicht übertritt.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder das Nächtigen, insbesondere auf vorhandenen Bänken und Stühlen, untersagt. ²Spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt (Frostwetter) jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) ¹Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. ²Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere durch das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) ¹Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. ²Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. ³Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

¹Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. ²Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Fahr- und Parkverbot auf öffentlichen Anlagen

Es ist verboten, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zur parken.

§ 10

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 11

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. ²Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12 Hausnummern

- (1) ¹Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft zugeteilten Hausnummer zu versehen. ²Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) ¹Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. ²Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. ³Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. ⁴Die Verwaltungsgemeinschaft kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) ¹Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. ²Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. ³Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13 Briefkästen

¹Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. ²Durch den Wohnungsinhaber (Nutzer) ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/dem Haus wohnenden Personen zu beschriften.

§ 14 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Innerhalb der bebauten Ortsteile dürfen Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nur an der Leine geführt werden. ²Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen. ³Bissige Hunde müssen auf Straßen und öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier zudem einen bisssicheren Maulkorb tragen.
- (3) Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.
- (4) ¹Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. ²Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. ³Hundeführer haben zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Kot sofort aufnehmen und entfernen zu können. ⁴Für die Entsorgung des Kots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. ⁵Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Person Entsprechendes vorzuweisen. ⁶Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Haustiere, insbesondere Katzen ist verboten.

§ 15 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 16 Unbefugte Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

§ 17 Wildes Plakatieren

- (1) ¹Im öffentlichen Verkehrsraum, auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind und auf öffentlichen Flächen sind das Anbringen und die Errichtung von Plakaten und Anschlägen im Sinne des § 2 Abs. 5 nur auf den hierfür zugelassenen Anschlagstellen und -flächen gestattet. ²Zugelassene Anschlagstellen und -flächen sind Anschlagtafeln und Schaukästen in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden. ³Die Ordnungsbehörde kann weitere Anschlagstellen zulassen, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. ⁴Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde. ⁵Bei wiederholt festgestellten Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Erlaubnis versagt werden. ⁶Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten.
- (2) ¹Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind abweichend von Abs. 1 in Form von Plakattafeln an öffentlichen Anlagen und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes zulässig. ²Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. ³§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁴Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Anbringung angezeigt werden. ⁵Die Ordnungsbehörde kann die Anschläge/Plakatierung einschränken oder untersagen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. ⁶Derartige Plakate und Anschläge dürfen sechs Wochen vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sie müssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe oder den Kandidaten entfernt sein

§ 18 Ruhestörender Lärm

- (1) ¹Während der Abendruhe sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe Unbeteiligter stören. ²Das gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten im Freien (beispielsweise Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen). Für Geräte und Maschinen im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. 1 S 3478) gelten die dortigen Regelungen.

- (2) ¹Die Abendruhe gilt an Werktagen von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr. ²Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. ³Für die allgemeine Arbeitsruhe an Sonntagen sowie gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (4) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben und gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) ¹Der Aufenthalt auf den Spielplätzen und Sportflächen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch bis maximal 22.00 Uhr, erlaubt, soweit nicht durch eine angeordnete Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist. ²Jeder hat sich entsprechend der Regelungen für die jeweiligen Plätze zu verhalten.

§ 19 **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist ohne die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 23 nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 23 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) ¹Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. ²Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (4) Brauchtumsfeuer sind insbesondere:
1. Knutfeuer
 2. Osterfeuer
 3. Maifeuer
 4. Martinsfeuer.
- (5) Offene Feuer im Freien sind bei der Ordnungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen entsprechend § 23 mindestens eine Woche im Voraus zu beantragen.
- (6) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 23 zum Anlegen eines offenen Feuers im Freien muss zwingend folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Personen, welche beabsichtigen das offene Feuer durchzuführen,
 2. Mobilfunkrufnummer aller verantwortlichen Personen,
 3. Die Geburtsdaten der verantwortlichen Personen, die das offene Feuer beaufsichtigen,
 4. Beschreibung des Orts (Lageplan), wo das offene Feuer stattfinden soll,

5. Entfernung des offenen Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen sowie landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche,
 6. Beabsichtigte Höhe und Fläche des zu verbrennenden, aufgeschichteten Materials,
 7. Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (7) ¹Im Rahmen von zugelassenen offenen Feuern darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden. ²Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altfäeces) ist verboten. ³Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte und andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (8) ¹Die Feuerstelle darf erst an dem Tag aufgeschichtet werden, an dem sie verbrannt werden soll, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. ²Zuvor abgelagertes Brennmaterial ist am Tag des Ab Brennens auf geeignete Weise umzuschichten.
- (9) ¹Jedes mit Ausnahmegenehmigung zugelassene Feuer ist dauernd von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. ²Die Feuerstelle darf erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. ³Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. ⁴Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (10) ¹Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. Für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1 m³ mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und mindestens 10 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen
 2. Für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer Höhe von 3,50 m:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
 - 100 m von leicht entzündlichen Stoffen.
- ²Wird von der jeweiligen Gemeindefeuerwehr eine Brandsicherheitswache gestellt (z. B. bei Osterfeuern), können die zuvor genannten Abstände im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr verringert werden, hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- (11) Das Verbrennen von Brennholz (trockenes unbehandeltes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in dafür vorgesehenen Brenn- und Feuerschalen ist erlaubt, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht und keine Belästigung für umliegende Grundstücke besteht.
- (12) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 20 Grillfeuer

¹In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. ²Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 21 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- Aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft.

§ 22 Anpflanzungen

¹Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. ²Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 23 Ausnahmen

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Auf die Erteilung der in Absatz 1 genannten Ausnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht, abspritzt oder einen Ölwechsel durchführt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d Niederschlagswasser oder Schmelzwasser so in die Gosse bzw. Straßeneinläufe einleitet, dass es öffentliche Straßen oder Wege überquert;
 5. § 4 Satz 1 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;

6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
7. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
8. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
9. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
10. § 8 ohne Berechtigung Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
11. § 9 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt oder auf ihnen parkt;
12. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
13. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt unzugänglich oder unbrauchbar macht;
14. § 12 Absatz 1 Satz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
15. § 13 Satz 1 keinen Briefkasten anbringt oder einen Briefkasten entgegen § 13 Satz 2 nicht vorschriftsmäßig beschriftet;
16. § 14 Absatz 2 Satz 2 einen Hund auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt;
17. § 14 Absatz 2 Satz 1 einen Hund nicht an der Leine führt oder entgegen § 14 Absatz 2 Satz 3 einen bissigen Hund ohne bissicheren Maulkorb führt;
18. § 14 Absatz 4 Satz 2 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
19. § 14 Absatz 4 Satz 3 keine zweckmäßigen Mittel zur Aufnahme und Entsorgung von Kot mitführt;
20. § 14 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende **Haustiere** füttert;
21. § 15 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
22. § 16 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
23. § 17 Absatz 2 Satz 6 Wahlwerbung nicht fristgemäß entfernt;
24. § 17 Absatz 1 Satz 4 ohne Erlaubnis plakatiert;
25. § 18 Absatz 1 Satz 1 während der Abendruhe Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
26. § 18 Absatz 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass unbeteiligte Personen gestört werden;
27. § 18 Absatz 5 Satz 1 Spielplätze und Sportflächen nach Einbruch der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr benutzt oder entgegen Satz 2 sich nicht entsprechend der Regelungen für die jeweiligen Plätze verhält;
28. § 19 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 23 anlegt und unterhält;
29. § 19 Absatz 9 Satz 1 ein Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle das Feuer nicht ablöscht;
30. § 19 Absatz 10 Satz 1 beim Abbrennen eines Feuers einen dort genannten Mindestabstand nicht einhält;
31. § 20 in öffentlichen Anlagen grillt.
32. § 21 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
33. § 22 Satz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk eine dort genannte Anlage beeinträchtigt oder entgegen Satz 2 den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen oder Fahrbahnen nicht in der dort genannten Höhe freihält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 25
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2033.

§ 26
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen für die Gemeinden Buchfart, Döbritschen, Frankendorf, Großschwabhausen, Hammerstedt, Hetschburg, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinschabhausen, Lehnstedt, Stadt Magdala, Mechelroda, Mellingen, Oettern, Umpferstedt, Vollersroda und Wiegendorf tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mellingen, den 12.10.2023



Thomas Liebetrau
Vorsitzender

